

RS OGH 1951/4/18 1Ob257/51, 1Ob573/77, 6Ob541/88, 9Ob153/03w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.04.1951

Norm

AußStrG §9 E7

Rechtssatz

Der Nacherbe ist im Verfahren zur Verwaltung der Substitutionsmasse zum Rekurs gegen einen Beschuß legitimiert, mit dem ein zwischen den Vorerben und einem Dritten hinsichtlich der Substitutionsmasse abgeschlossenen Vertrag gerichtlich genehmigt wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 257/51
Entscheidungstext OGH 18.04.1951 1 Ob 257/51
JBI 1952,65
- 1 Ob 573/77
Entscheidungstext OGH 07.06.1977 1 Ob 573/77
- 6 Ob 541/88
Entscheidungstext OGH 24.03.1988 6 Ob 541/88
Vgl; Beisatz: Beteiligenstellung und Rechtsmittelbefugnis hinsichtlich der Enthebung des Kurators für die ungeborene Nachkommenschaft kommt nur den von der Nacherbschaft betroffenen Erben zu. (T1)
- 9 Ob 153/03w
Entscheidungstext OGH 21.01.2004 9 Ob 153/03w
Vgl auch; Beisatz: Solange vernünftigerweise die Möglichkeit besteht, dass ihm die Stellung eines Nacherben zukommt, (hier: was nach dem Inhalt der letztwilligen Verfügung keineswegs auszuschließen ist) kann seine Rechtsmittellegitimation nicht verneint werden. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0006679

Dokumentnummer

JJR_19510418_OGH0002_0010OB00257_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at